

Zeitschrift: Divus Thomas
Band: 12 (1934)

Artikel: Über die objektive Evidenz [Fortsetzung]
Autor: Wintrath, Petrus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-762269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die objektive Evidenz.

Zugleich eine Begutachtung des Evidenzbegriffes
G. Söhngens in seinem Buch: Sein und Gegenstand.

Von P. Petrus WINTRATH O. S. B. Maria Laach.

(Fortsetzung.)

IV.

Wie wir gesehen haben, bringt Söhngen die logische und die ontologische Wahrheit des Erkennens und die Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisvermögen in verschiedener Weise zur Gewißheit in Beziehung. Fragen wir uns also, welches nach aristotelisch-thomistischer Auffassung das Verhältnis dieser Seinsheiten untereinander ist.

1. Wahrheit und Gewißheit sind Beschaffenheiten des Urteils. Die logische Wahrheit ist eine akzidentelle Eigenschaft des Urteils, denn dieses kann auch falsch sein. Eigentümlich ist es dem Urteil nur, wahr oder falsch zu sein. Ist es falsch, dann ist aus irgend einem Grunde keine Übereinstimmung zwischen Subjekt und Objekt vorhanden, das Subjekt meint aber in erkenntnismäßiger Übereinstimmung mit dem Sachverhalt zu sein. Doch beschäftigen wir uns vorderhand mit dem wahren und bejahenden Urteil. Auch die dem formellen Urteilsakt vorausgehenden, von ihm vorausgesetzten und ihn mittelbar oder unmittelbar verursachenden Erkenntnisakte: die einfache Verstandeswahrnehmung der Dinge, die im Urteil als Subjekt und Prädikat verbunden werden, die Vergleichung beider miteinander (die *comparatio Si et Pi*) und die Erkenntnis der Zusammengehörigkeit von S und P und der Aussagbarkeit des P vom S (die *perspicientia convenientiae et praedicabilitatis Si et Pi*); aber auch schon die Erkenntnisakte der inneren und der äußeren Sinne sind an sich (*per se*) *ontologisch* wahr, d. h. in erkenntnismäßiger (n. b. nicht erkannter) Übereinstimmung mit ihrem Gegenstand. Im Urteil aber, das im Gegensatz zu den ihm vorhergehenden Verstandesakten, den s. g. konnotativen einfachen Wahrnehmungen, nicht nur die Zusammengehörigkeit von S und P und die Aussagbarkeit des P vom S objektiv erkennt, sondern positiv

bejaht und innerlich ausspricht, wird die Übereinstimmung des erkennenden Subjektes mit dem Sachverhalt reflex *erkannt*. Und so gesellt sich im Urteil zu der ontologischen Wahrheit, die auch diesem als wirklichem Erkennen nicht fehlt, die *logische* Wahrheit, die *erkannte* Übereinstimmung zwischen Subjekt und Objekt, eine Übereinstimmung, die nur dem Urteil angehört.

Denn der Verstand fällt das Urteil nicht oder, was dasselbe ist, er gibt dem Sachverhalt nicht seine Zustimmung, er spricht die Zugehörigkeit des P zum S nicht aus, er spricht dem S nicht das Sein, das esse *physicum* oder *metaphysicum*, *substantiale* oder *accidentale* zu, — wenn er nicht sieht, daß *er selber* dem Sachverhalt konform, daß das esse *intentionale*, in dem er den Sachverhalt in sich trägt (in dem und durch das er der Sachverhalt *intentionaliter ist* : *cognoscens fit cognitum*) mit dem esse *reale* desselben, daß der *conceptus* *objectivus* oder der Sachverhalt *in ihm* mit der *res*, dem Sachverhalt *außerhalb* des Erkennenden *übereinstimmt*. Mit Recht schreibt darum Söhngen in n. 260, daß nach der wunderbaren Weise unseres Selbstbewußtseins das Bewußtsein von der Sache im entwickelten Zustand des Urteils von dem Bewußtsein jenes Bewußtseins, von einem Selbstbewußtsein begleitet werde. — Den Sachverhalt bejahend so erkennen, wie er ist, ihm das Sein zusprechen — und sich in Übereinstimmung sehen mit dem Sachverhalt : diese Momente fordern und bedingen sich gegenseitig und bilden konkret die logische Wahrheit oder jene Erkenntnis, die wir zum Unterschied von der einfachen Verstandeswahrnehmung der *simplex apprehensio*, Urteil, *judicium* nennen. (Es ist selbstverständlich, daß auch hier wieder zu unterscheiden ist zwischen dem, was der Verstand bezüglich seiner Übereinstimmung mit dem Sachverhalt im aktuellen Urteil mehr einschlußweise und der Tatsächlichkeit nach erkennt, und was auf Grund dieser Erkenntnis für die Charakterisierung des Urteils wissenschaftlich heraus analysiert wird.)

In dem so gestalteten Urteil ist aber *ipso facto die Gewißheit* mitgegeben : das Urteil, das seinem Wesen nach nicht nur Erkennen, sondern Anerkennen, Zustimmung, *sententia*, ist, gibt, d. h. der urteilende Verstand gibt diese Zustimmung mit Sicherheit, ohne Furcht vor dem kontradiktorischen Gegenteil des erkannten Sachverhaltes. Der vorliegende Sachverhalt gibt sich dem Verstand so kund, wie er ist, er und kein anderer *drängt sich ihm auf*, er ist dem Verstand appliziert und der Verstand ihm : die objektive Evidenz ist die praktische Anwendung des Kontradiktionsprinzips.

Der vorliegende, sich aufdrängende Sachverhalt ist aber, wie aus dem bisher Gesagten schon ersichtlich ist, nicht *ausschließlich* und *einseitig* nur die ontologische Wahrheit *des Erkennens*, wie Söhnngen sie auffaßt, sondern, und zwar hauptsächlich *die ontologische, aktuierte und aktive Wahrheit der Sache*, mit der das Erkennen ontologisch übereinstimmt. Denn was heißt, sich in *Übereinstimmung* erkennen mit dem Sachverhalt (mit dem sachlichen Gegenstand des Urteils) anders als erkennen, daß man vom Sachverhalt *bestimmt* wird, *daß der Sachverhalt einen bestimmt*? Der Verstand weiß sich in Übereinstimmung mit dem Sachverhalt, er ist der Wahrheit seiner Erkenntnis gewiß (n. b. der ontologischen, nicht der logischen Wahrheit, letztere besitzt er ja erst in dieser Gewißheit und durch sie) — das heißt: **er ist der Sache gewiß**: er besitzt die Sache: er ist gewiß, daß die Sache sich so verhält, wie er sie erkennt, wie er sie besitzt. Der Verstand erkennt ja seine Übereinstimmung mit dem Sachverhalt (er *besitzt* die logische Wahrheit) durch einen reflexen Akt. Dieser reflexe Akt hat zum Gegenstand den Erkenntnisakt, der seinerseits direkt auf den *Sachverhalt* geht und mit diesem in ontologischer Übereinstimmung ist. Dieser direkte Akt erweist sich aber der Reflexion nicht anders, denn als das, was er ist. Er ist aber nichts anderes als *Tendieren auf den Sachverhalt*, Festgelegtsein auf den Sachverhalt, Ruhen im Sachverhalt. Dieser also, *der Sachverhalt*, sein den Erkennenden Bestimmen und *Festlegen*, steht dem reflex erkannten direkten Akt notwendig an der Stirn. Der Sachverhalt, bzw. seine ontologische Wahrheit wirkt auf den *direkten* Akt, bestimmt als Gegenstand den direkten Akt. Und der diesen begleitende *reflexe* Akt erkennt und bejaht ausdrücklich diese *Wirksamkeit* der ontologischen Wahrheit des Sachverhaltes oder des Gegenstandes des direkten Aktes.

Seiner Übereinstimmung mit dem Sachverhalt gewiß sein (d. h. die *ontologische* Wahrheit seiner Übereinstimmung mit Sicherheit *erkennen*, d. h. die *logische* Wahrheit voll *besitzen*) heißt also: *der Sache selbst gewiß sein*, heißt die aktuelle und aktive **Wirksamkeit** der ontologischen Wahrheit **der Sache** in sich erfahren und bejahen. Nicht einmal nur, sondern zweimal ist sie ja sich aufdrängender Gegenstand des urteilenden Erkennens: das erste Mal des direkten und dann wieder des reflexen Aktes, das erste Mal, indem sie (die Sache nämlich) sich dem direkten Akt gegenüber in ihrer Gegenwart und Wirksamkeit geltend macht, das zweite Mal, indem sie sich dem reflexen Akt als die Ursache der von diesem erkannten ontologischen Wahrheit des Erkennenden offenbart.

Wie oben die zwei Momente : dem Sachverhalt das Sein zusprechen (oder den Sachverhalt bejahend so erkennen wie er ist) und sich in Übereinstimmung sehen mit dem Sachverhalt, so können auch hier diese beiden Momente : seiner Übereinstimmung mit dem Sachverhalt gewiß sein und der Sache gewiß sein nicht voneinander getrennt werden, sie fallen in dem Aktgefüge, das wir Urteil nennen, in eins zusammen.

Was würde auch unter der einmal angenommenen Voraussetzung, daß wir mit unserem Erkennen, unserem Urteil, den Sachverhalt in seinem Ansich erreichen, die ausschließliche Erkenntnis der *Übereinstimmung* des *Subjektes* mit dem Sachverhalt nützen, wenn wir nicht zugleich die Gewißheit hätten, daß der *Sachverhalt* selber uns *bestimmt*, daß er die Übereinstimmung des Erkennenden mit ihm selber verursacht ? Wohl ist « die Bestimmtheit des Objektes *am Akt* zu sehen » — wir haben das schon oben zugegeben —, aber nicht in erster Linie das vom Objekt am Akt *Bewirkte*, sondern seine *Wirksamkeit*. Diese, oder das Objekt in seinem bewußtseinsjenseitigen Ansich, in seinem esse reale — denn die Wirksamkeit des Objektes in der intentionalen Ordnung ist *Formalursächlichkeit*, *cognoscens fit cognitum* — tritt vor allem anderen der Erkenntnis entgegen, und nicht das *Bewirkte*, nicht das Objekt in seinem esse intentionale, in seinem Erfastsein. Dieses ist nur « *secunda intentio* » und wird nachträglich erst durch eigenes Zurückdenken erkannt. Nicht ist also das Objekt **als erfaßtes** oder die Erfassung oder die Gegenständlichkeit des Objektes in erster Linie einsichtig und Grund der Gewißheit, sondern das Objekt **in seinem Ansich**, in seiner aktiven *Wirksamkeit*, in seinem *sich Geltendmachen* am Akt. Der Terminus *ad quem* der logischen Wahrheitsbeziehung, ihr Abschluß, ihr Ziel, ist der *conceptus objectivus*, ist die Gegenständlichkeit, ist das Objekt in seinem Erfastsein — der Terminus *a quo* aber, der Ausgangspunkt, die Ursache, die die logische Wahrheit und Gewißheit bewirkt, ist *die res secundum esse reale*, das bewußtseinsjenseitige Objekt in seinem Ansich.

Wir müssen also über die Übereinstimmung des Erkennenden mit dem Sachverhalt hinausgehen, durch sie hindurchgehen (wobei freilich festgehalten werden muß, daß der Sachverhalt sich nicht erst mittelbar durch die ontologische Wahrheit des direkten Aktes dem reflexen kundgibt, sondern bereits unmittelbar den direkten Akt bestimmt, wodurch dessen ontologische Wahrheit oder Übereinstimmung mit dem Sachverhalt hergestellt wird) — die Übereinstimmung könnte ja nur eine vermeintliche sein, und das Urteil wäre falsch und die Gewißheit

nur subjektiv — und müssen zum bewußtseinsjenseitigen Objekt vordringen und *hier* den letzten objektiven Grund der Gewißheit suchen — freilich, ohne daß wir das Subjekt verlassen können: in der species expressa tritt uns das Objekt entgegen, aber *in seinem bewußtseinsjenseitigen Ansich*, nicht in seiner Gegenständlichkeit. Wenn das Objekt das Subjekt nicht wirklich auf sich *abstimmt*, ist eine wirkliche *Übereinstimmung* des Subjektes mit dem Objekt nicht vorhanden.

Ohne das Subjekt ist also die Wirksamkeit des Objektes im Sinne einer objektiven Evidenz nicht möglich: das ist richtig — wie diese Wirksamkeit beschaffen ist, wird noch zu sagen sein —, ebensowenig wie unserem Verstand und den inneren Sinnen (den Gemeinsinn ausgenommen) ihr Objekt ohne das Subjekt, ohne species expressa entgegenzutreten vermag. Aber, ebensowenig wie in letzterem Falle die species expressa oder das Objekt in seinem intentionalen oder Erfaßtsein der direkte Gegenstand des Verstandes und der inneren Sinne ist, sondern die Sache in ihrem bewußtseinsjenseitigen Ansich, ebensowenig ist das mit dem Sachverhalt übereinstimmende Subjekt Gewißheitsgrund, sondern der Sachverhalt in seinem bewußtseinsjenseitigen Ansich, seine ontologische Wahrheit, aktiv die logische Wahrheit verursachend. Daß das Subjekt dabei mitschwingt und dieses sein Mitschwingen auch erkannt wird, und daß so die objektive Evidenz, die, wie wir bereits eingangs zugegeben haben, etwas Objektives und Subjektives zugleich ist, *vom Subjekt in etwa mitkonstituiert wird*, ist freilich eine Tatsache, beeinträchtigt aber weder die aktive Wirksamkeit der Sache, noch viel weniger ist deshalb das Subjekt, wenn auch in seiner gegenständlichen Bestimmtheit, der einzige oder auch nur der Hauptfaktor.

Wie tritt denn überhaupt der Formalgegenstand des Verstandes und gerade dieser, nämlich die ihrer individuellen Konkretion bare Körperwesenheit dem sie erfassenden Akt entgegen? Ihrem *Sosein* kann man nicht wie noch dem Sosein der Gegenstände der inneren Sinne, die ebenfalls ein Erkenntnisbild ausprägen, ein vom erkennenden Subjekt vollständig geschiedenes *Dasein* zuerkennen, weil sie unabhängig von dem erkenntnismäßigen oder intentionalen Sein, das sie in dem eingepägten Erkenntnisbild des Verstandes (in der species intelligibilis) bekommt und im Akt und in dem ausgeprägten Erkenntnisbild (dem verbum mentis) beibehält, formell kein anderes selbständiges Dasein hat. Denn in den Sinnendingen ist sie (die Körperwesenheit) ja nur in ihrer Konkretion vorhanden. So kann man ihr nur ein Sein zusprechen, das, wie in dem oben zitierten Aufsatz Div. Thom. 1932 S. 97 ff. ausgeführt ist,

physisches Sein, esse reale, nur fundamentaliter ist, formaliter aber nur in einem vom Verstand dargebotenen Daseinsmittel (der species expressa) relative (intentionale) Wirklichkeit hat. Es ist ja für die Erkenntnis des Soseins der Gegenstände gleichgültig, in welchem Dasein, physischem oder erkenntnismäßigem, es gegeben ist. Denn beim Erkennen kommt es auf das Sosein an, nicht auf die Daseinsweise. Das bewußtseinsjenseitige Sosein wird in seinem Ansich auch in einem erkenntnismäßigen Dasein erkannt. Das Sosein des Verstandesgegenstandes ist aber bezüglich seines Daseins am meisten auf den Verstand, also auf das Subjekt, angewiesen, da dem erkenntnismäßigen Dasein, das es in der species expressa hat, ein esse reale nur fundamentaliter entspricht. — Wenn also in dieser Abhandlung gesagt wird, daß der Gegenstand (des Verstandes) nicht in einem erkenntnismäßigen oder intentionalen Sein erfaßt werde, so soll das nicht heißen, daß er kein intentionales Sein hätte — der Formalgegenstand des Verstandes hat ja sogar formaliter kein anderes Dasein —, sondern nur, daß er nicht erkannt wird *insofern* er dieses Dasein hat, daß er nicht « als erfaßter » erkannt wird, oder positiv gewendet : daß sein Sosein in seinem realen, bewußtseinsjenseitigen Ansich erkannt wird, obgleich es formaliter ein intentionales (und nur fundamentaliter ein physisches) Dasein hat.

Was nun hier schon bei der simplex apprehensio des Verstandes, die die Körperwesenheit als solche, in ihrer Abstraktion, erstmalig erfaßt, in die Erscheinung tritt, nämlich das tief in das Subjekt Hineingestelltsein des Objektes, das findet sich im Urteil bezüglich der objektiven Evidenz in entsprechender Weise wieder : diese macht sich nur im Subjekt geltend, aber als *objektive* Evidenz, in ihrem Ansich. Der Verstand verarbeitet nun einmal seinen Gegenstand, wie kein anderes unserer Erkenntnisvermögen, und stellt ihn selbst als Gegenstand in seinen Akt (in die species expressa) hinein. Und das macht es freilich schwer, aber nicht unmöglich, zu bestimmen, was dem Gegenstand bei dieser Verarbeitung von seiner Bewußtseinsjenseitigkeit bleibt und was vom Subjekt her hinzukommt.

Wir können also, ja müssen Söhngen einen gewissen Einfluß auch der ontologischen Wahrheit der den Sachverhalt erkennenden Akte, wie auf das Zustandekommen der logischen Wahrheit, so auch der Gewißheit zugeben. Aber den ausschlaggebenden, den Haupteinfluß übt die ontologische Wahrheit der Sache aus. Sie ist, bezw. ihre Aktivität ist formaliter die objektive Evidenz und als solche der letzte Grund jeglicher Wahrheit und Gewißheit. Sie macht sich am *direkten*

Erkenntnisakt geltend und bewirkt dort die ontologische Wahrheit desselben, seine Übereinstimmung mit der Sache, und macht sich im *reflexen* Akt geltend, denn dieser erkennt ihren aktiven Anteil an der ontologischen Wahrheit des direkten Erkenntnisaktes und gibt so dem Urteil die logische Wahrheit und Gewißheit. Dagegen vermag die ontologische Wahrheit des Erkennenden allein, wie Söhnngen sie auf- faßt, logische Wahrheit und Gewißheit nicht zu begründen.

2. Wir haben Wahrheit und Gewißheit mehr konkret, als wahres und gewisses *Urteil*, betrachtet und müssen feststellen, daß ein voll- wahres Urteil zugleich ein gewisses, sicheres Urteil ist. Bei der s. g. opinio, dem Vermeinen, die ein Zwischending zwischen dubium, Zweifel, und certitudo, Gewißheit, darstellt, ist das Urteil nicht gebildet auf Grund wirklicher und vollständiger Übereinstimmung mit dem Sach- verhalt. Es ist darum auch keine Wahrheitsüberzeugung (keine Über- zeugung von der ontologischen Wahrheit der Sache und der Erkenntnis), also keine logische Wahrheit und keine Gewißheit in ihr vorhanden. Die Gewißheit des Urteils ist mit seiner Wahrheit ipso facto gegeben. Die Gewißheit kann geringer oder größer sein: dann ist aber auch die Wahrheit eine andere, und nach dem Grade der logischen Wahrheit richtet sich der Grad der Gewißheit. Denn wenn auch die logische Wahrheit hinsichtlich ihrer ratio formalis, der Übereinstimmung mit dem Gegenstand, und die Gewißheit hinsichtlich ihres wesentlichen Momentes, der Abwesenheit jeglichen Zweifels, wie die Schule sich ausdrückt, « in indivisibili stehen », d. h. ein Mehr oder Weniger nicht zulassen, so lassen doch beide, Wahrheit und Gewißheit, nicht nur extensiv, bezüglich des kleineren oder größeren Gegenstands- bereiches, sondern auch intensiv Grade zu, d. h. insofern sie Beschaffen- heiten des erkennenden Subjektes sind und dieses mehr oder weniger behaften. Ist nämlich der Sachverhalt z. B. metaphysisch wahr und gewiß oder ist er klarer und schärfer erkannt, dann ist auch die Wahr- heit und die Gewißheit als Zuständlichkeit des Subjektes intensiv stärker, als wenn jener nur physisch oder moralisch wahr und gewiß, oder weniger deutlich erkannt ist.

In concreto ist also zwischen wahren und gewissem Urteil kein Unterschied. Seine Übereinstimmung mit dem Sachverhalt erkennen oder die logische Wahrheit besitzen, heißt auch Gewißheit haben über seine Übereinstimmung und über den Sachverhalt. Faßt man freilich Wahrheit und Gewißheit *abstrakt*, dann sind beide nicht dieselbe Be- schaffenheit des urteilenden Subjektes. Dann ist *die logische Wahrheit*

formell jene Beschaffenheit des urteilenden Subjektes, durch die dieses in erkannter Übereinstimmung mit dem Sachverhalt ist oder, was nach obiger Ausführung dasselbe besagt, durch die es sein Bestimmtwerden und das Bestimmen von Seiten des Sachverhaltes erkennt : alle anderen Erkenntnisarten, außer dem Urteil, erkennen, ebensowenig wie ihre Übereinstimmung mit dem Sachverhalt, so auch ihr Bestimmtwerden und das Bestimmen von Seiten des Sachverhaltes nicht, weil sie von der Reflexion auf sich selbst nicht begleitet sind, und das sind sie nicht, weil sie nicht bejahen (oder verneinen), nicht dem Sachverhalt das Sein zusprechen, selbst dann nicht, wenn sie, wie die simplex apprehensio connotativa, S und P miteinander vergleichen oder wie die simplex apprehensio complexa eine begriffliche Zusammenstellung von Dingen machen oder selbst einen ganzen Satz in ihrer Weise vorstellen.

Und *Gewißheit* ist jene Beschaffenheit oder Zuständlichkeit desselben urteilenden Subjektes, durch die oder in der dieses sicher und ohne Schwanken den Sachverhalt sowohl, als auch seine Übereinstimmung mit dem Sachverhalt (also auch das Bestimmen und Bestimmtwerden von Seiten des Sachverhaltes) erkennend, an dem Sachverhalt und seiner Übereinstimmung mit ihm festhält und sie bejaht. Man sieht also auch aus der abstrakten Betrachtung dieser Beschaffenheiten, wie eng sie im Urteil miteinander verbunden sind. Wo Wahrheit im Urteil, da Gewißheit. Es gibt freilich auch falsche Urteile. Aber auch bei ihnen ist, soweit sie nicht willkürlich, sondern gegen den Willen des Urteilenden gebildet sind, *erkannte* Übereinstimmung und Gewißheit. Nur ist hier, weil die nötige Sorgfalt und Umsicht beim Fällen des Urteils nicht angewandt wurde, die logische « Wahrheit » eine vermeintliche, denn objektiv ist keine Übereinstimmung mit dem Sachverhalt vorhanden, und die Gewißheit ist nur eine subjektive.

Die logische Wahrheit ist ferner abstrakt betrachtet eine Beziehung, die reale, transzendente Beziehung der Übereinstimmung des *conceptus objectivus* und damit auch der *species expressa* des Urteils mit dem Sachverhalt, eine Beziehung, die auf der intentionalen Identität zwischen *conceptus objectivus* oder dem *esse intentionale* des Gegenstandes und dem *esse reale* desselben gründet und ihrerseits wieder eine reale prädikamentale Beziehung der Übereinstimmung zwischen Subjekt und Objekt zur Folge hat, wenn der erkannte Gegenstand physisch existiert (siehe Div. Thom. 1928 S. 252).

Und sie ist eine Beziehung, die durch einen eigenen, den reflexen

Akt nicht zwar gebildet wird (sonst wäre sie ja ein Gedankending), aber doch erkannt wird. (Genau genommen ist also die *logische* Wahrheit selber insofern jene reale, transzendente Beziehung zwischen dem *conceptus objectivus* und der Sache, als die erkannte *ontologische* Wahrheit des Urteils diese Beziehung ist. Die Beziehung zwischen dem *conceptus objectivus* und der Sache besteht schon unabhängig von ihrem ausdrücklichen Erkenntnis. Aber die logische Wahrheit ist, wie auch dieser reflexe Akt, ebensowenig aus dem ganzen Aktgefüge, als welches sich das Urteil erweist, herauszulösen und zu verselbständigen, wie auch die Gewißheit, die man als Zuständigkeit desselben reflexen Aktes ebenfalls, wenn auch in anderer Weise, eine transzendente Beziehung des applizierten Subjektes zum Gegenstand nennen kann, von diesem Aktgefüge abgelöst und verselbständigt werden kann. Sie sind eben beide als Beschaffenheiten nichts Selbständiges, vom ganzen Aktgefüge und von einander Unabhängiges, sondern üben ihre Funktion am Aktgefüge des Urteils aus. Die logische Wahrheit ist gleich schon beim Entstehen des reflexen Aktes, der die Übereinstimmung des Verstandes mit dem Sachverhalt erkennt, vorhanden, die Gewißheit bei der Vollendung und Fortdauer desselben, ähnlich wie der Erkenntnisakt des Verstandes als solcher beim Entstehen Ausprägung des Erkenntnisbildes, *dictio* ist, während er bei der Vollendung und Fortdauer in die Kontemplation des Gegenstandes in dem von ihm ausgeprägten Erkenntnisbild übergeht. Sofort aber, wie der reflexe Akt das ganze Aktgefüge umschließt und durchdringt, teilen sich auch Wahrheit und Gewißheit dem *ganzen* Aktgefüge mit: die Wahrheit durchleuchtet dasselbe: die objektive Übereinstimmung sämtlicher in Betracht kommenden Erkenntnisakte mit ihrem entsprechenden Gegenstand wird erkannt, sie partizipieren alle in ihrer Weise an der logischen Wahrheit des Urteils, besitzen dieselbe virtualiter. Und durch die Gewißheit ist das ganze Aktgefüge dem Sachverhalt appliziert, wie umgekehrt der Sachverhalt des Urteils und die Übereinstimmung sämtlicher Erkenntnisakte, also die ontologische Wahrheit alles dessen, was Gegenstand, sei es des direkten, sei es des reflexen Erkennens ist, aktiv die logische Wahrheit und Gewißheit des Urteils erzeugt.

Ja, da in das Aktgefüge des Urteils noch andere reflexe Akte eingehen, so die Erkenntnis der s. g. drei ersten Wahrheiten oder Grundgewißheiten (die Erkenntnis der Tatsache der eigenen Existenz des Erkennenden, des Satzes vom Widerspruch und der Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisvermögen, siehe Div. Thom. 1927 S. 37 ff.), so

werden naturgemäß auch diese von der logischen Wahrheit durchleuchtet und durch die Gewißheit bestimmt. Speziell die dritte Grundwahrheit, die *Wahrhaftigkeit* unserer Erkenntnisvermögen, so wie sie beim aktuellen Urteil *konfus* mit erkannt wird (Div. Thom. 1927 S. 39), ergibt sich ja ohne weiteres aus der erkannten Übereinstimmung des aktuellen Urteils mit seinem Gegenstand und *begleitet* darum das Urteil, während dieselbe Wahrheit, insofern sie *wissenschaftlich* als die subjektive Grundlage unserer Gewißheit aufgestellt wird, aus sämtlichen vorgenannten Erkenntnissen, der ontologischen, der logischen Wahrheit und der *konfus* erkannten Wahrhaftigkeit des Erkennenden zwar abgeleitet wird, das aktuelle Urteil selber aber nicht beeinflußt. Hier ist noch zu bemerken, daß die *konfus* erkannte *Wahrhaftigkeit* des Erkennenden (oder die *konfuse* Erkenntnis der Wahrhaftigkeit des Erkennenden), so wie sie das Urteil *begleitet*, nicht einfach mit der Erkenntnis der aktuellen Übereinstimmung des Erkennenden mit seinem Gegenstand, wodurch das Urteil die logische *Wahrheit* besitzt, zu identifizieren ist, wenn sie auch wie diese letztere mehr die Tatsache als den Sinn und den Umfang ihres Gegenstandes erfaßt. Denn ihr Gegenstand ist die *habituelle*, aus der aktuellen Übereinstimmung sich ergebende Fähigkeit oder *Anlage* des Erkennenden zur Wahrheit, zur erkenntnismäßigen Übereinstimmung mit dem Sachverhalt, während Gegenstand der anderen Erkenntnis oder der logischen Wahrheit die *aktuelle* Übereinstimmung des Erkennenden mit dem Sachverhalt ist. Jedenfalls aber ist weder die logische *Wahrheit* noch die *konfus* erkannte, noch die wissenschaftlich erkannte *Wahrhaftigkeit* unserer Erkenntnisvermögen *Motiv* der Gewißheit.

Wie so die drei Grundwahrheiten beim aktuellen Urteil von der logischen Wahrheit durchleuchtet und durch die Gewißheit bestimmt und gefestigt werden, so sind auch sie wieder, je nachdem sie klarer oder minder klar erkannt sind, von entsprechendem Einfluß auf die logische Wahrheit und Gewißheit. Im Anfang und im gewöhnlichen praktischen Leben werden diese Wahrheiten, wie auch ihr Ausgangspunkt, die Übereinstimmung des Subjektes mit dem Objekt, mehr oder weniger undeutlich, einschlußweise und ihrer Tatsächlichkeit nach erkannt sein. Denn gerade dann steht im Hauptblickfeld der sachliche Gegenstand des Urteils. Sie können aber auch durch wiederholtes Zurückdenken deutlicher erkannt werden, womit dann auch Wahrheit und Gewißheit an Intensität gewinnen.

Wenn wir nun aus diesen Ausführungen bezüglich des Verhältnisses

von Wahrheit und Gewißheit zueinander das Fazit ziehen und Ordnung in die in Betracht kommenden Seinsheiten bringen wollen, so müssen wir, abgesehen davon, daß die aktive *ontologische Wahrheit* der *Sache* als der Hauptfaktor der objektiven oder sachlichen Evidenz oder der objektiven Grundlage der Gewißheit anzusehen ist, auf Seiten des *Subjektes* an die erste Stelle die von der aktiven ontologischen Wahrheit der *Sache* beschwerte und beeinflusste *ontologische Wahrheit* oder die objektive, erkenntnismäßige (noch nicht erkannte) Übereinstimmung des *Urteilenden* mit dem Sachverhalt setzen. Diese ontologische Wahrheit des *Subjektes* macht sich, weil die ontologische Wahrheit des *Objektes* sich an und in ihr auswirkt, *als Motiv der Gewißheit mitgeltend* — ähnlich wie jeder Erkenntnisakt, den wir setzen, eben weil er Erkennen, Erfassen eines von sich Verschiedenen ist, sich mit seinem Gegenstand mitbemerktbar macht.

Dann kommt die *logische Wahrheit* und die *Gewißheit* : der Sachverhalt und die ontologische Übereinstimmung des Urteilenden mit dem Sachverhalt werden ausdrücklich erkannt (der Sachverhalt distinkt und deutlich, die Übereinstimmung mehr oder weniger konfus) und mit Sicherheit, ohne Furcht vor dem kontradiktorischen Gegenteil bejaht. Denn der Verstand ist seinem Gegenstand fest appliziert und ruht in ihm. Nebenbei bemerkt hat dieses Ruhen des Verstandes in seinem Gegenstand, die Befriedigung des appetitus naturalis des Verstandes, eine Befriedigung des appetitus elicited, des Willens (und des sinnlichen Strebevermögens), zur Folge. Diese Complacentia des appetitus elicited *verstärkt* die Gewißheit des Verstandes (Div. Thom. 1927 S. 35).

Das Urteil ist sodann begleitet von weiteren Erkenntnissen, so von der oben erwähnten *konfusen* Erkenntnis der drei Grundwahrheiten, also auch der Wahrhaftigkeit des aktuell Erkennenden. Die *wissenschaftlich* erkannte Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisvermögen endlich steht, wie erwähnt, nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem aktuellen Urteil, sie bildet die sogenannte subjektive Grundlage der Gewißheit als solcher.

Wir unterscheiden also : 1. die *ontologische Wahrheit* der *Sache* (des Objektes), die actu die logische Wahrheit und Gewißheit verursacht ; 2. die *ontologische Wahrheit* des *Erkennenden* (des Subjektes) ; 3. die *logische Wahrheit* und Gewißheit des Erkennenden (Urteilenden) ; 4. die *konfus* erkannte *Wahrhaftigkeit* des aktuell Erkennenden, die das Urteil begleitet (die konfus erkannte dritte Grundgewißheit = die konfus erkannte subjektive Grundlage der Gewißheit) ; 5. die *wissen-*

schaftlich erkannte Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisvermögen (die wissenschaftlich erkannte dritte Grundgewißheit = die wissenschaftlich erkannte subjektive Grundlage der Gewißheit).

Nach diesen Ausführungen erübrigt es sich, noch etwas über die Unterscheidung zu sagen, die Söhngen auf Grund seiner Analyse der Wahrheit und Gewißheit gemacht hat. Wahrheitsgewißheit ist eben etwas anderes als das Wissen um die logische Wahrheit; sie ist auch nicht nur das Wissen um die ontologische Wahrheit der Erfassung, sondern vor allem das sichere Wissen um die Sache. Da sie so beides umfaßt, konkret die logische Wahrheit und Gewißheit ist, kann man mit Recht vom Sachverhalt, von seiner *actu kausierenden* ontologischen Wahrheit als von der letzten Ursache, dem letzten Kriterium jeglicher Wahrheit und Gewißheit reden.

V.

Indeß, die Analyse der Wahrheitsgewißheit ist für Söhngen nicht der einzige Grund, sondern mehr der äußere Anlaß, die Wirksamkeit des Sachverhaltes oder die sachliche Evidenz abzulehnen und die Evidenz in das Subjekt zu verlegen. Für ihn sind noch andere Gründe maßgebend. Ihm ist, wie schon bemerkt, bei aller Betonung der Rezeptivität unseres Erkennens die Spontaneität desselben eine wichtige Tatsache. « Aus der Spontaneität des intellectus kommt uns die Evidenz » (n. 338). Der Verstand *nimmt* Einsicht und kommt so gewissermaßen *durch sich selbst* zur Gewißheit. Der Sachverhalt kann die sichere Einsicht deshalb nicht begründen, weil er nicht nach Art einer Naturkausalität wirkt: die Beziehung zwischen Objekt und Subjekt ist real und im eigentlichen Sinne wahr nur auf Seiten des Subjektes, ideal auf Seiten des Objektes. Sodann ist das Dasein unseres Denkens und Erkennens gewisseste Tatsache; es braucht nicht erst verbürgt zu werden und kann darum für erfaßtes anderes Daseiendes bürgen. Den ontologischen Hintergrund der Evidenz sieht Söhngen in der *simplex apprehensio*, dem « schlichten Zugriff auf sein ihm eigentümliches gegenständliches Aktkorrelat »: sie ist die Quelle einsichtigen Wissens, sie schließt jeden Irrtum aus. Sie greift in das *Sei* des Gegenstandes hinein ohne Bildung eines Abgusses. Erst im Urteil, da, wo ein Erkenntnisbild gestaltet wird, ist Täuschung möglich.

Andererseits (so sagt Söhngen weiter) wäre es platonisch und phänomenologisch, nicht aristotelisch-thomistisch, zu behaupten, der

Sachverhalt tue sich durch sich selber kund, sei an sich und in sich einsichtig. Nach Aristoteles ist das unserer Verstandeserkenntnis eigentümliche Objekt, die Wesenheit der Körperdinge, nicht actu intelligibel, sondern nur in potentia, d. h. in der Seinsanlage, einsichtig erfaßt zu werden. Einsichtig ist also die Sache eben nicht in ihrem Ansich, sondern in ihrem Erfaßtsein, in ihrer Gegenständlichkeit, d. h. in ihrer aktuellen maßgebenden Beziehung zum erfassenden Akt oder, was dasselbe ist, einsichtig ist der intentionale Akt und zwar nach seiner erfassenden oder gegenständlichen Seite, d. h. insofern er vom Objekt als Maßgrund ideal bestimmt ist.

Die transzendente Wahrheit, die Übereinstimmung der Begriffe mit den *Sachen*, ist also nur am Akt einzusehen und wird reflex erkannt: darum reflexive Evidenz. Bezüglich der immanenten Wahrheit oder der Übereinstimmung der *Begriffe* untereinander kann man schließlich eine objektive, gegenständliche, sachliche Evidenz zugeben, insofern die Begriffe selber dann die Gegenstände oder Sachen sind: « die Begriffe sind, weil Gedanken oder Gedankenwesen, in sich einsichtige Gegenstände ». Die Dinge aber können für ihr Erfaßtsein nicht einsehen, da dieses sich gemäß der Einseitigkeit der Erkenntnisrelation nicht an ihnen findet.

Bei dieser Auffassung der Dinge, so folgert Söhngen, kann von einer bloß subjektiven Evidenz oder gar einem subjektiven Evidenzgefühl keine Rede sein. Denn die Evidenz oder Wahrheitsgewißheit wird ja rückgelöst auf ihren *Seinsgrund* im *Sein* des Aktes und Intellektes selbst: die logische Urteilst Wahrheit fußt auf der ontologischen Wahrheit des Intellektes und auch des Sinnes und seiner Akte. Ja die eben entwickelte Evidenz kann sogar als « objektive » Evidenz ausgegeben werden, wenn auch nicht als sachliche. Wir müssen alsdann nur das Wörtchen « objektiv » in dem strengen Wortsinn nehmen, wonach es weder die Sache an sich selbst, noch auch das Subjekt für sich selbst, sondern gerade die transzendente Korrelation zwischen erkennendem Subjekt und erkannter Sache bezeichnet, also die gegenständliche Bezogenheit des maßnehmenden Aktes auf die Sache und der maßgebenden Sache auf den Akt (n. 280).

Das sind ungefähr die Momente, die Söhngen geltend macht. Soweit sie noch nicht durch die bereits angeführten Zitate bezeugt sind, mögen noch folgende Texte sie belegen. Alle in Betracht kommenden, durch das ganze Buch hin zerstreuten Stellen wiederzugeben, würde zu weit führen.

n. 338. In der simplex apprehensio, dem schlicht zufassenden Akt, haben wir die Quelle einsichtigen Wissens. Wir können dies jetzt auch so beschreiben: Aus der Spontaneität des intellectus kommt uns die Evidenz, und zwar aus der zweigliedrigen Spontaneität der Erfassung des Gegenstandes und der Selbsterfassung des Aktes der Gegenstandserfassung.

312. Die simplex apprehensio, der schlicht erfassende Akt, greift gleichsam in das Sosein des Gegenstandes hinein, oder genauer, er verinnerlicht die Gegenstandsbestimmtheit durch schlichte (und stets wahre) Erfassung, ohne (der Täuschung zugängliche) Auffassung in einem Bilde oder Gebilde, ohne Bildung gleichsam eines Abgusses.

247. Erkenntnis als Erfassung — und das ist ihr wesentliches Sosein — bringt nichts hervor, schafft und erzeugt nichts, sondern richtet sich auf ein *Gegebenes*; und wenn sie nun das Gegebene in einem Begriffe oder einem Urteil sich zu vergegenwärtigen ... trachtet ..., wenn sie also nicht nur schlicht erfassend, sondern auch gestaltend und verarbeitend tätig ist, so muß doch die erfassende Tätigkeit in der gestaltenden Tätigkeit und dem gestalteten Erkenntnisbilde als der sinngebende Akt weiterleben. ...

98. Beim Denken und Urteilen wird der Gegenstand durch etwas vom Denken und Urteilen Gebildetes *hindurch* oder *in* einem Gedanken-Begriffs- und Urteilsgebilde erfaßt.

102. Es leuchtet ein, daß diese *mittelbare* Erfassung eines Gegenstandes durch das Denken oder vielmehr im Gedanken und Urteil eine *unmittelbare* Erfassung durch Anschauung voraussetzt (und zwar auch eine unmittelbare geistige Erfassung).

334. Nicht in der schlichten Erfassung ist der Gegenstand doppelt da, etwa in einem Bilde (einer species expressa) und in seinem Ansich, sondern er wird einfach in seinem Ansich ergriffen. ... Aber im Urteil ist der Gegenstand doppelt da.

230. Der Erkenntnis, die das Objekt zum Bilde gestaltet, muß die Erkenntnis als Erfassen zugrunde liegen.

226. Die einfache Erfassung oder simplex apprehensio ist eine keimhafte Auffassung; die einfach erfassende Vorstellung und der einfach erfassende Begriff legen ein auffassendes Urteil an, das die Vorstellung oder den Begriff als Bestimmtheit eines Gegenstandes ausdrücklich deutet.

231. Wir sprachen oben davon, alle Erfassung sei keimhaft Auffassung. Das Bild ist die entwickelte Auffassung des Erfaßten.

341. Nach der scholastischen Spezies-Lehre, wie sie Thomas vertritt, können wir auch so sagen: Die *actio immanens* oder die *simplex apprehensio*, ist als solche stets wahr; Wahrheit und Falschheit dagegen findet sich beim «Erkenntnisgebilde», bei der *species expressa*. —

Ich habe die Zitate nicht in der Reihenfolge gegeben, in der sie geschrieben sind, sondern mehr in der Reihenfolge des oben entwickelten Gedankenganges. Es ist *das Verstandeserkennen als solches*, sein Wesen und seine Aufgabe, die Söhngen mit dem Evidenzproblem in Beziehung bringt. Wie vollzieht es sich, wie verhält es sich zu seinem Gegenstand, wie stehen *simplex apprehensio* und Urteil zueinander? Welche Rolle spielt beim Erkennen ganz allgemein die *Gegenständlichkeit* oder das Aufgenommensein des Gegenstandes in das Subjekt, welche Funktion hat das «Erkenntnisgebilde», die *species expressa*? Das sind die Fragen, die dem Evidenzproblem zugrunde liegen und seine Lösung beeinflussen.

In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß die Beantwortung dieser Fragen, wie gelegentlich schon zu sehen war, für die richtige Auffassung der Evidenz bestimmend ist. Söhngen bemüht sich auch hier, den Kontakt mit der aristotelisch-thomistischen Philosophie beizubehalten. Ob es ihm aber ganz gelungen ist, wird die weitere Untersuchung zu zeigen haben. Beginnen wir mit seiner Ansicht über die wiederholt genannte *Gegenständlichkeit* und ihre Bedeutung für die Erkenntnis der Sache in ihrem Ansich. Sie steht im Mittelpunkt des Problems.

So schön und richtig Söhngen sich an verschiedenen Stellen, so schon gleich am Anfang, hierüber äußert, so hat er doch, wie es sich gerade an seinem Evidenzbegriff zeigt und oben schon erörtert wurde, im Grunde eine Auffassung, die vom Standpunkt der aristotelisch-thomistischen Philosophie aus wohl nicht geteilt werden kann. Man lese für die richtige Ansicht z. B. seine Worte in n. 10: «Erkenntnis hat das Seiende als *ihre* gegenständliche Bestimmtheit. Darum ... wird das Seiende nicht *als Gegenstand*-sein oder *in seiner Gegenständlichkeit* erfaßt, sondern als *seiend*-Seiendes oder *in seinem Ansichsein*; das Seiende wird *in seiner seienden Sachlichkeit selbst* ergriffen (die Unterstreichungen sind durchweg von ihm selbst). ... Denken ist in gerader Richtung keine Erfassung von Gedanken, wohl aber *Bildung* von Gedanken zwecks Erfassung der Dinge und ihrer Wesenheiten». Oder in n. 104: «Das Bild steht gegenüber dem Gegenstande nicht anders da, als auch die Erkenntnis ohne Bild; die Leistung bleibt in beiden Fällen dieselbe, nämlich den Gegenstand zu erfassen».

Trotzdem scheint er der Ansicht zu sein, daß das Seiende nicht «in seiner seienden Sachlichkeit» ergriffen wird. Er meint, weil das Subjekt vom Objekt bestimmt wird, erfasse das Subjekt nun auch innerlich dieses sein — vom Objekt am Subjekt «hervorgebrachtes» (n. 222) — Bestimmtheit. Und nur insofern könne man sagen, daß das Objekt oder die Bestimmtheit am Objekt als Bestimmtheit des Objektes erkannt werde, als sie sich am Subjekt und im Subjekt — jetzt aber als (hervorgebrachte) Bestimmtheit des Subjektes — befinde. Darum definiert er auch in n. 320 das Wesen des Erkennens als «das innerliche Verständnis eines Eindrucks». Und schon in n. 222 hatte er geschrieben, daß das Subjekt sich in der Erkenntnistätigkeit «über seine bloß seinsmäßige oder subjektive Bestimmtheit hinaushebe und «*seine Bestimmtheit als Bestimmtheit vom Objekte her* und so als Bestimmtheit am Objekte» erfasse. Der Formalgegenstand des Verstandes sei ja nach Aristoteles an sich nur intelligibel in potentia; intelligibel in actu sei er nur im Intellekt selbst, in seinem Erfäßtsein. Folglich könne auch das Objekt nur im Akt und am Akt aufleuchten, und komme als «objektive» Evidenz nur das Objekt in seinem Erfäßtsein in Frage: einsichtig sei der Akt in seiner gegenständlichen Bestimmtheit.

Hat Söhngen diese Auffassung vom Wesen des Erkennens jedenfalls hinsichtlich jener Erkenntnisakte, die ein Erkenntnisbild ausprägen, so zeigt er sie doch auch schon bei der simplex apprehensio, der schlichten Erfassung, obgleich er von dieser sagt, daß sie ein Erkenntnisbild nicht auspräge und in ihr der Gegenstand «einfach in seinem Ansich ergriffen» werde (n. 334), weshalb sie ja auch in erster Linie für irrumsunfähig und als die Quelle einsichtigen Wissens ausgegeben wird. Man lese dem gegenüber n. 273 und 312, wo die simplex apprehensio «schlichter Zugriff des Erkenntnisaktes auf sein ihm eigentümliches gegenständliches Aktkorrelat» genannt und gesagt wird, daß sie, genau ausgedrückt, «die Gegenstandsbestimmtheit durch schlichte (und stets wahre) Erfassung» verinnerliche, «ohne (der Täuschung zugängliche) Auffassung in einem Bild». Das Ansich, in dem sie den Gegenstand ergreift, ist also danach ein sehr relatives Ansich: insofern sie den Gegenstand eben nicht wie das Denken und Urteilen «durch ein Gedanken-, Begriffs- und Urteilsgebilde hindurch» (n. 98) erfäßt. Sie stellt aber doch auch — so meint Söhngen — den Gegenstand in sich hinein, «verinnerlicht sich die Gegenstandsbestimmtheit» und nimmt sie «in ihrem Ansich», «ohne Bild» so wahr, wie sie

sie *in* sich hat. Mit Hilfe des Bildes wird dann das nicht fertig gegebene Objekt der simplex apprehensio « aus dem Rohzustande unfertiger Gegebenheiten » herausgearbeitet (n. 231); die einfache Erfassung ist nur eine « keimhafte » Auffassung, das auffassende, ein Erkenntnisbild ausprägende Urteil dagegen hat die Aufgabe, den einfach erfassenden Begriff als Bestimmtheit eines Gegenstandes zu entwickeln und ausdrücklich zu *deuten* (226).

VI.

Diese Annahmen sind nun doch vom aristotelisch-thomistischen Standpunkt aus in manchen Stücken zu korrigieren. Ich kann freilich für die nun zu machenden Ausführungen, die selber nur sehr skizzenhaft sein können, unmöglich die Belege aus Aristoteles und Thomas angeben. Man wird aber ihre Herkunft ihnen selber am Gesichte ablesen können.

1. Das Erkennen ist als solches seiner Natur nach wahr, d. h. wir erfassen mit unseren Erkenntnisfähigkeiten die Dinge *so wie sie sind*. Und zwar erfassen unsere äußeren Sinne und der Gemeinsinn die Dinge in ihrer vollen Bewußtseinsjenseitigkeit bezüglich der Gegenwart, des Inhaltes und der Form (Div. Thom. 1932 S. 90 ff.). Die Gegenstände der übrigen inneren Sinne sind bewußtseinsjenseitig nach Inhalt und Form, die des Verstandes nach dem Inhalt allein. Sämtliche Erkenntnisvermögen erfassen ihre Gegenstände in der Weise, daß sie ihnen in sich ein erkenntnismäßiges, intentionales Sein geben. Die bewußtseinsjenseitigen Gegenstände intentionaliter besitzen, die Gegenstände intentionaliter *sein* heißt: die Gegenstände in ihrem bewußtseinsjenseitigen Ansich erkennen. Erkennen vollzieht sich durch intentionale Identität, cognoscens fit cognitum.

Der Gegenstand teilt sich dem Erkenntnisvermögen mit unter Einprägung eines Erkenntnisbildes. In ihm ist der Gegenstand im Erkennenden intentionaliter in actu primo — Rezeptivität des Erkennens. In dem und durch den auf die Einprägung des Erkenntnisbildes hin folgenden Erkenntnisakt ist das Erkennende der Gegenstand intentionaliter in actu secundo — Spontaneität des Erkennens, Erkennen ist actio, nicht passio, vitales, lebendiges Erfassen und Besitzen des Gegenstandes. Und zwar ist Erkennen actio immanens, nicht transiens, actio metaphysica, nicht physica. Das heißt: die erkennende Tätigkeit ist nicht wie die Tätigkeit der Wirkursache Hervorbringen einer Wirkung, sondern Vervollkommnung des Erkennenden, also nicht

um eines andern, um des Bewirkten willen, sondern um ihrer, des Erkennenden selbst willen da. Und wenn sie doch eine Wirkung hat, nämlich ein Erkenntnisbild ausprägt, so ist das per accidens und geschieht wiederum nicht um des Erkenntnisbildes, sondern um ihrer selbst willen, damit sie im ausgeprägten Erkenntnisbild einen Terminus habe, in ihm sich als Contemplatio des Gegenstandes vollende.

Diese Art Spontaneität, actio metaphysica zu sein, kommt jedem Erkenntnisakt zu. Eine besondere Spontaneität hat dann noch das Urteil, das, wie gezeigt wurde, nicht nur Erkennen, sondern Anerkennen, Zustimmen (Ablehnen) ist. Spontaneität kommt auch noch dem Intellectus agens zu, dessen Tätigkeit Belichten, Vergeistigen, Applizieren ist. Es wird also auch hier dem Erkenntnisprozeß mannigfache Spontaneität zugeschrieben, wenn auch in anderer Weise, wie Söhngen es tut.

Das eingeprägte Erkenntnisbild der äußeren Sinne entsteht wirkursächlich *unter dem Einfluß des physischen Gegenstandes*, der sinnfälligen Körperbeschaffenheit selber. Diese wirkt physisch auf das vom Sinnesvermögen informierte Organ, auf dessen physische Determination hin im Sinnesvermögen das eingeprägte Erkenntnisbild entsteht, in dem sich der Gegenstand, *eben jene sinnfällige Körperbeschaffenheit*, erstmalig dem Erkenntnisvermögen formalursächlich in der intentionalen Ordnung mitteilt. Wirkursächlich entstehen auch die eingepägten Erkenntnisbilder der folgenden Erkenntnisvermögen in Kraft der durch die Einwirkung des Gegenstandes der äußeren Sinne entstandenen Akte der vorhergehenden Sinne, welche Akte formalursächlich den Gegenstand in der intentionalen Ordnung in intentionaler Identität den folgenden Sinnen in den diesen eingepägten Erkenntnisbildern weitergeben. So macht sich durch alle Sinne hindurch bis zum Verstand der Kontakt und die physische Wirksamkeit *der körperlichen Außenwelt* in der entitativen und ihre formalursächliche Wirksamkeit in der intentionalen Ordnung geltend und offenbart sich zugleich *die kontinuierliche Weitergabe* derselben in intentionaler Identität von einem Erkenntnisvermögen zum andern.

Im Verstand entsteht das eingeprägte Erkenntnisbild wirkursächlich mit Hilfe des *intellectus agens*, der als unkörperliche Hauptursache das körperliche Phantasiebild befähigt als werkzeugliche Ursache im geistigen Erkenntnisvermögen, im intellectus possibilis, das geistige Erkenntnisbild, die species intelligibilis, hervorzubringen. In diesem teilt sich der Gegenstand formalursächlich in der intentionalen Ordnung

nicht mehr in seiner physischen Konkrete, sondern in seiner abstrahierten *Wesenheit* dem intellectus possibilis mit. In actu secundo ist darum der Verstand auch intentionaliter die *Körperwesenheit* abgesondert von ihren individuierenden Merkmalen. In den Sinnengegenständen ist die *Körperwesenheit* intentionaliter in der Potenz enthalten, im erkennenden Verstand (im intellectus possibilis in actu) ist sie actu vorhanden: intellectus in actu est intelligibile in actu und umgekehrt; das heißt: der Intellekt erkennt actu (tatsächlich, in Wirklichkeit) die aktueller, wirklicher Gegenstand seiende *Körperwesenheit*, zwar abstrakt, aber doch als das, was sie an sich ist, in ihrem *Ansich*, gemäß der Natur des Erkennens: der Gegenstand intentionaliter sein, ist: den Gegenstand erkennen: das intelligibile in actu sein (intellectus in actu est intelligibile in actu) ist (für den Intellekt): das aktuell intelligibile tatsächlich, aktuell erkennen. Der Gegenstand hat im Erkennen ein intentionales Sein, ein Erkenntnis- oder Erfasstsein, das heißt also nicht: der Gegenstand wird in seinem intentionalen Sein, in seinem Erkenntnis- oder Erfasstsein, in seiner Gegenständlichkeit erkannt, sondern: das Erkennende erkennt den Gegenstand in seinem bewußtseinsseitigen *Ansich*, ihm in sich ein intentionales Sein, ein Erkenntnis-Erfasstsein, die Gegenständlichkeit gebend. Die Intentionalität, die Gegenständlichkeit ist auf Seiten des Erkennens, sie steckt im Erkennen, nicht im Gegenstand, d. h. sie macht sich nicht am Gegenstand bemerkbar. Sie ist nicht terminus cognitionis, sondern *ipsa cognitio*.

Das gilt ganz allgemein bezüglich jeglichen menschlichen Erkennens. Auch der äußere Sinn erkennt die konkrete, physische, auf das Organ einwirkende Körperbeschaffenheit: ihr in sich intentionaliter ein Sein gebend. Und der Verstand erkennt die *Körperwesenheit*: ihr in sich, in actu primo und in actu secundo ein intentionales Sein gebend. Und das gilt, ganz gleich, ob das Erkenntnisvermögen erkennend ein Erkenntnisbild ausprägt oder nicht, ganz gleich auch, ob es sich bei der Verstandeserkenntnis um die simplex apprehensio, um das Urteil oder das schlußfolgernde Denken, das ratiocinium, handelt. Der äußere Sinn bringt erkennend *kein* Erkenntnisbild hervor, weil sein Gegenstand ihm gegenwärtig und in physischem Kontakt mit dem Organ ist. Er terminiert auf den physischen Gegenstand selber. Auch der Gemein Sinn, dessen Formalgegenstand die Erkenntnisakte der äußeren Sinne sind, insofern sie aktuell den Erkenntnisträger affizieren, bringt eine species expressa nicht hervor. Anders verhält es sich mit allen folgenden inneren Sinnen und dem Verstand. Ihr Formalgegenstand ist ihnen nicht

gegenwärtig oder auch nicht proportioniert — der Formalgegenstand des Verstandes ist ja in den Sinnendungen intentionaliter nur in *potentia* enthalten und muß erst aktuell einsichtig gemacht werden. Dieses Erkenntnisvermögen bringen deshalb, wie das einfache vorwissenschaftliche Zurückdenken auf ihre Tätigkeit es auch bezeugt, ein Vorstellungsbild, bzw. einen Begriff hervor, in dem sie ihren Gegenstand erreichen. Derselbe Akt, der den Gegenstand erkennt, bringt bei seinem Entstehen in Kraft des seinem Erkenntnisvermögen gewordenen «Eindruckes», in Kraft des eingepprägten Erkenntnisbildes, einen dem empfangenen Eindruck entsprechenden «Ausdruck» des Gegenstandes hervor: die *species expressa*, beim Verstand auch *verbum* genannt, in der der Gegenstand *in intentionaler Identität* bis hierher weiter geleitet *in seinem Ansich* dem Erkennenden entgegen leuchtet und *in seinem Ansich* erfaßt wird.

Denn man beachte wohl: *intentionale Formalursächlichkeit* ist hier im Spiel, bei der die Form oder Bestimmtheit *selber* weitergegeben wird, *nicht Wirkursächlichkeit*, bei der zwischen Ursache und Verursachtem ein realer Unterschied ist. Wohl geht beim Erkennen der Prozeß ständig *von der Potenz zum Akt* weiter: die Form, die Bestimmtheit des Objektes, die in der *species impressa* in actu *primo* in intentionaler Identität und bezüglich des Formalgegenstandes des Verstandes vorher im Phantasiebild in *potentia* enthalten war, ist im Akt selber und auch im ausgeprägten Erkenntnisbild in actu *secundo* da. *Aber in der intentionalen Ordnung gibt es nicht hier* — im Phantasiebild in *potentia* und im eingepprägten Erkenntnisbild in actu *primo* — *Wirkendes und dort* — in actu *secundo* im Akt und in dem ausgeprägten Erkenntnisbild — *real verschiedenes Bewirktes*. Das gibt es in der entitativen oder physischen Ordnung. Da geht die *species expressa* wirkursächlich aus dem Akt hervor, als etwas real von ihm Verschiedenes; und der Akt geht wirkursächlich aus dem Erkenntnisvermögen und der *species impressa* hervor, als real von ihnen verschieden; und die *species impressa* wird wirkursächlich hervorgebracht vom *intellectus agens* und vom Phantasiebild. — Darum erreicht auch das Erkennende den Gegenstand in seinem Ansich, selbst in der *species expressa*: denn er ist in intentionaler Identität formalursächlich bis dahin weitergegeben worden. Der Akt, der entstehend die *species expressa* hervorbringt und nun auf sie terminiert, erfaßt den *Gegenstand* auf die *species expressa* terminierend *in seinem Ansich*, erfaßt die Körperwesenheit in ihrer *Bewußtseinsjenseitigkeit* unberührt von der Verarbeitung, die sich an ihr, der Körperwesenheit als solcher, vom Phantasiebild her, ja

von ihrer Wirklichkeit in der Außenwelt an bis zum verbum mentis vollzogen hat (ganz gleich, ob dieses verbum mentis von der simplex apprehensio, vom Urteil oder vom schlußfolgernden Denken hervorgebracht ist). Oder besser: unser Erkennen erfaßt seinen Gegenstand, ohne daß dessen Verarbeitung durch die Erkenntnisvermögen hindurch *direkt* wahrgenommen wird. Allerdings erkennt der Verstand, daß die Körperwesenheit nicht mehr in ihrer physischen Konkretion steckt, aber abgesehen davon erkennt er sie in ihrem Ansich und nicht (direkt) in ihrer Intentionalität oder Gegenständlichkeit.

Das Gesagte gilt auch, wie angedeutet wurde, bezüglich aller drei Betätigungsweisen des Verstandes, denn alle drei Tätigkeiten: die simplex apprehensio nicht minder wie das iudicium und das ratiocinium bringen ein Erkenntnisbild hervor, auch der Urteilsakt, der die ersten Prinzipien erkennt. Weder der schlichte Zugriff, noch die Prinzipien-erkenntnis ist unmittelbare und intuitive Erkenntnis. Diese gibt es beim Verstand nicht, nur beim äußern Sinn und beim Gemeinsinn. Wohl sind die simplex apprehensio und die Prinzipien-erkenntnis unfehlbar, irrumsunfähig, aber nicht weil sie der species expressa nicht bedürften — der körperlose Geist erkennt seine Substanz auch intuitiv und unfehlbar und sieht sie doch in einer species expressa —, sondern weil die simplex apprehensio einfaches Erfassen und Aufweisen der vorliegenden Wesenheit und nicht subjektives Stellungnehmen zu ihr, nicht Urteilen über sie ist — darum weist sie die Wesenheit so auf, wie sie ist, oder es ist eine simplex apprehensio, ein Erkenntnisakt gar nicht vorhanden —; und weil die Prinzipien-erkenntnis, die zwar ein Urteil ist, unmittelbar (ohne Schlußfolgerung) von den Sinnendingen die allgemeinsten Begriffe abstrahiert und sie dann verbindet und trennt (z. B. ens non est non-ens), die allgemeinsten Begriffe, die, wenn sie überhaupt etwas fassen, eben diesen ihren allgemeinsten Inhalt haben müssen.

Es ist von größter Wichtigkeit, diese Dinge richtig zu erkennen und sich gegenwärtig zu halten. Das Erkennende nimmt den Gegenstand intentionaliter in sich auf, es wird durch den Gegenstand «bestimmt»; die «Bestimmtheit des Objektes wird Bestimmtheit des Subjektes»; ja die Bestimmtheit des Objektes «bewirkt» sogar, wirkursächlich und formalursächlich, wie wir gesehen haben, die Bestimmtheit des Subjektes; das Subjekt wird «beeindruckt» vom Objekt: — *aber*: die vom Objekt im Subjekt hervorgebrachte Bestimmtheit, der innerliche Eindruck im Subjekt vom Objekt her ist nun *nicht* das, was erkannt wird, **Erkennen ist**

nicht das innerliche Verständnis eines Eindruckes ; der Gegenstand in seinem Erfaßtsein, in seiner Gegenständlichkeit ist nicht (per se primo) einsichtig ; und darum ist nicht der intentionale Akt in seiner maßnehmenden, gegenständlichen Beziehung die Grundlage der Gewißheit, — sondern : der Gegenstand in seinem Erfaßtsein ist = der Gegenstand — in seinem Ansich — wird erfaßt, wird erkannt. Erkennen ist : den Gegenstand intentionaliter besitzen, der Gegenstand intentionaliter sein. Anders können wir uns das eigentümliche Geschehen, das wir Erkennen nennen, nicht klar machen. Das Nichterkennende besitzt die Bestimmtheit oder Form, die es aufnimmt, nicht gegenständlich, nicht als andere, sondern als seine eigene, es besitzt sie physisch, materialiter und potentialiter, als Untergrund, der entwickelt wird ; darum entsteht ein Drittes, aus der Hand und der Wärme entsteht die erwärmte Hand. Das Erkennende dagegen besitzt, dadurch, daß es erkennt, die Form, die es aufnimmt, als andere, es beläßt sie in ihrem Anderssein : der Temperatursinn, der die Handwärme empfindet, hat, besitzt die Handwärme als Handwärme, die Handwärme empfindend wird er nicht selber warm, er besitzt sie gegenständlich, intentionaliter, immaterialiter, als Akt und nicht als Potenz, es entsteht kein Drittes, Zusammengesetztes, sondern das Erkennende wird das Erkannte intentionaliter. *Und das ist : Erkennen.*

Wie sollte Erkennen auch das innerliche Verständnis eines Eindruckes sein ? Damit wird es doch nicht erklärt, sondern das Problem nur verschoben. Denn nun gilt es zu erklären, wie dieses innerliche Verständnis des Eindruckes sich vollzieht. Jetzt stehen wir zum zweiten Mal vor demselben Problem. Sodann, was wird eigentlich und formell erkannt, wenn der Eindruck erkannt wird ? *Eben nicht der Gegenstand in seinem Ansich.* Dann ist dieser aber unserem Zugreifen entgültig entglitten und all unser intentionales, gegenständliches Bezogensein auf ihn, unser den Gegenstand Intendieren, Meinen, *Deuten*, oder der Gegenstand in seinem Erfaßtsein, usw. *ist leeres Phantom.*

Sicher müssen wir berücksichtigen, daß das Erkennen sich im Subjekt vollzieht, daß es nicht hinauslangt, actio immanens ist und daß es trotzdem transzendiert, trotzdem den bewußtseinsjenseitigen Gegenstand in seiner Bewußtseinsjenseitigkeit erfaßt. Aber, das tut es nicht, indem das Subjekt die ihm vom Objekt her gewordene, in ihm hervorbrachte Bestimmtheit innerlich versteht, seine Bestimmtheit als vom Objekt her und so als Bestimmtheit am Objekt erfaßt (ohne daß nun weiter gesagt wird, wie man sich dieses innerliche Verstehen, dieses

Erfassen zu denken habe), — sondern das erkennende Subjekt transzendiert und langt doch nicht aus sich heraus: indem es in aktueller, intentionaler Identität mit dem bewußtseinsjenseitigen Gegenstand steht oder, was dasselbe ist, *in actu secundo der bewußtseinsjenseitige Gegenstand intentionaliter ist*, derselbe Gegenstand, der es (das erkennende Subjekt) infolge des aktiven physischen Einflusses schon auf das äußere Sinnesorgan und vermittelt der den Sinnen und schließlich dem Verstand selber eingprägten Erkenntnisbilder *in intentionaler Identität* (in potentia bzw. in actu primo) vorher *war*. Nicht der vom Objekt her bewirkte Eindruck, der (Söhngen zufolge) nun an Stelle des eigentlichen Gegenstandes Terminus des Erkenntnisaktes wird, d. h. das ist, was formell erkannt wird, ist es, der die Immanenz des Aktes wahrt und zugleich die Transzendenz ermöglicht, sondern die *species impressa*, in der und durch die der Gegenstand in seinem Ansich sich dem Erkenntnisvermögen mitteilt, und die bewirkt, daß das Erkennende im Erkenntnisakt der Gegenstand intentionaliter selber wird. Nicht in actu secundo noch steht das Erkennende einem Fremden gegenüber — was soll es nun mit ihm anfangen? —, sondern in actu primo ist es bereits das Fremde, der Gegenstand, *geworden* — hier schon hat er seine Fremdheit aufgegeben —, und so ist das Erkennende in actu secundo mit dem Gegenstand *identisch*, und das heißt: es erkennt ihn. Das ist die wunderbare Fähigkeit, die das Erkennende hat, daß es, es selbst bleibend, anderes *werden, sein* kann: die Seele *ist* gleichsam (= intentionaliter) alles (Aristoteles). So wird das Erkennen zum Sein, zum intentionalen Identisch-sein.

Es wird hier ganz ernst gemacht mit der Tatsache, daß das Erkennen auf einer ganz andern Ebene liegt, als die anderen Betätigungsweisen des Menschen, daß die Gesetze der physischen Ordnung nicht ohne weiteres auf die psychische, intentionale übertragen werden können, daß hier nicht Wirkursächlichkeit, sondern *Formalursächlichkeit*, intentionale Formalursächlichkeit und kontinuierliche intentionale Identität herrscht. Denn *cognoscens fit cognitum*, daran kommen wir nicht vorbei; das Erkennende hat, besitzt das Erkannte; *wird, ist* das Erkannte: sonst erkennt es nicht. Nun doch noch von innerlichem Verständnis eines hervorgebrachten Eindruckes reden, heißt nur halbe Sache machen, heißt doch wieder Wirkendes und Bewirktes in der intentionalen Ordnung unterscheiden, die Wirkursache auf die intentionale Ordnung übertragen *und damit den Dualismus zwischen Gegenstand und Eindruck einerseits und Erkennen andererseits bestehen*

lassen, während er gerade im Erkennen und durch dasselbe aufgehoben und überwunden werden soll. In der physischen, entitativen Ordnung bleibt er, in der intentionalen Ordnung wird er zur *Identität*, sonst erkennen wir nicht.

2. Aber anerkennt nicht auch Söhngen die « scholastische causalitas formalis extrinseca » (n. 250 f.) und spricht er nicht wiederholt von der intentionalen Identität, in die das Erkennende mit dem Erkannten tritt? Steht also nicht auch nach seiner Auffassung der Gegenstand, der — von der simplex apprehensio — in seinem Ansich erfaßt wird, in intentionaler Identität im Erkennenden? Gut, geben wir das zu, um Söhngen soweit wie möglich mit der thomistischen Lehre in Einklang zu bringen — so bestimmt drückt er sich selber nirgendwo aus. Aber scheint er dann nicht, um Immanenz und Transzendenz des Erkennens miteinander zu vereinigen, der Meinung zu sein, daß nun das Erkennende den Gegenstand *in der Weise* « in seinem Ansich » erfasse, daß es ihn, *in sich* (im Erkennenden, « im schlicht erfassenden Akt »), in der mit seiner realen Seinsweise *identischen intentionalen* Seinsweise ergreife, « sich verinnerliche »?

Indessen, so vollzieht sich das Erkennen des bewußtseinsjenseitigen Gegenstandes nicht. Sondern, wie wiederholt betont wurde: den bewußtseinsjenseitigen Gegenstand in seinem Ansich erkennen heißt (oder ist): den bewußtseinsjenseitigen Gegenstand in sich tragen (sich verinnerlichen), heißt (oder ist): der Gegenstand in intentionaler Identität sein und umgekehrt. Nun darf man aber nicht wieder den Gegenstand in seinem *intentionalen* Identisch-Sein zum *Terminus* des Erkennens machen und sagen: das Erkennende verinnerlicht sich den Gegenstand *in seinem intentionalen Sein* oder, was dasselbe ist, verinnerlicht sich die Bestimmtheit, die sich im Subjekt vom Objekt her befindet, verinnerlicht sich, versteht innerlich den vom Objekt im Subjekt bewirkten Eindruck: und das heißt den Gegenstand in seinem Ansich erkennen!

Die thomistische Auffassung hinsichtlich des Erkennens bewußtseinsjenseitiger Gegenstände unterscheidet sich von jeder diesbezüglichen modernen Auffassung nicht nur dadurch, daß sie *nicht* ein auf die *Wirksamkeit* des bewußtseinsjenseitigen Gegenstandes hin im Erkennenden entstandenes intentionales Bild oder Symbol oder sonst etwas vom bewußtseinsjenseitigen Gegenstand im Erkennenden *Bewirktes* und « auf ihn Hinweisendes » *Terminus* des Erkennens — also das was formell erkannt wird — sein läßt, sondern auch dadurch,

daß sie den Gegenstand in der intentionalen Seinsweise, also den Gegenstand so wie er in *intentionaler Identität* im Erkennenden steht, als *Terminus* des Erkennens (als das, was formell erkannt wird) *ablehnt*. Sondern wie oben gesagt wurde: die intentionale Identität ist auf Seiten des *Erkennens*, *ist* Erkennen, und ist nicht auf Seiten des Objektes, sie macht sich nicht am Gegenstand bemerkbar. Nicht der Gegenstand in der intentionalen Seinsweise wird erkannt, sondern der Gegenstand in seinem Ansich, wenn er auch nur « am Akt » — in der *species expressa*, wenn diese nötig ist — zu sehen ist. In actu secundo durch den Erkenntnisakt in intentionaler Identität der Gegenstand sein *und* auf die *species expressa* terminieren heißt: den Gegenstand in seinem Ansich erkennen. *Auch auf die species expressa terminieren oder, was dasselbe ist, den Gegenstand so wie er dem Erkennenden in der species expressa entgegentritt, erkennen, heißt nicht: den Gegenstand in dem erkenntnismäßigen Sein erkennen, das er in der species expressa hat, sondern in seinem Ansich.* Die Intentionalität, auch die der *species expressa*, ist (ausdrücklich) nur Gegenstand des Zurückdenkens und der Wissenschaft. In der Intentionalität, auch der identischen, macht sich notwendig das Subjekt als erkennendes Subjekt geltend, in ihr steckt das recipiens gemäß dem scholastischen Satz: *quidquid recipitur, ad modum recipientis recipitur*. Der *modus recipientis*, der *modus cognitionis*, das recipiens selber muß aber eliminiert werden, soll der Gegenstand in seinem Ansich erkannt werden.

(Fortsetzung folgt.)
